

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsverordnung, FVV)<sup>9</sup>**

vom 25. März 1972<sup>1</sup>

---

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 17 des Gesetzes vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **I. KANTONSBEITRÄGE**

#### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert den Fremdenverkehr durch Beiträge aus dem Fremdenverkehrsfonds.

<sup>2</sup> Auf die Ausrichtung eines Kantonsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 2 Beiträge für Fremdenverkehrswerbung**

<sup>1</sup> Beiträge für Fremdenverkehrswerbung werden für kantonale und regionale Werbung ausgerichtet; Beiträge an regionale Werbung sind nur zulässig, wenn alle Kantone der Region entsprechende Leistungen erbringen.

<sup>2</sup> Die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge ist durch Auflagen und Bedingungen sicherzustellen.

<sup>3</sup> Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzufordern.

#### **§ 3 Beiträge für Anlagen und Einrichtungen** **1. allgemein**

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen von Art. 3 des Fremdenverkehrsgesetzes<sup>2</sup> Beiträge leisten an:

1. den Bau von Anlagen und Einrichtungen, wie:
  - a) Wander- und Spazierwege;
  - b) Parkanlagen;
  - c) Erholungsanlagen wie Kunsteisbahnen, Schwimmbäder, Tennisplätze usw.;
2. den Erwerb von Boden und die Errichtung von Dienstbarkeiten zur Sicherstellung von Skiwegen, Strandparzellen usw.

<sup>2</sup> Beiträge können juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften gewährt werden; in Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Beiträge gewährt werden.

#### **§ 4                    2. Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Beiträge an Anlagen und Einrichtungen können gewährt werden, wenn diese jedermann zugänglich sind, der Erschliessung einer Gegend des Kantons für den Fremdenverkehr dienen und nach Grösse und Kosten den touristischen Möglichkeiten der Gegend angemessen sind.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert insbesondere den Bau von Anlagen und Einrichtungen in Gemeinden, die günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr und beschränkte andere wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten besitzen.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

#### **§ 5                    3. Vorkehren der Gemeinden**

Beiträge dürfen nur gewährt werden, wenn die in Frage kommenden politischen Gemeinden:

1. einen mindestens gleich hohen Beitrag wie der Kanton gewähren;
2. für eine zweckmässige Fremdenverkehrsorganisation sorgen und eine angemessene Kurtaxe erheben;
3. die Entwicklung des Fremdenverkehrs durch Bau- und Planungs Vorschriften fördern;
4. für die Schaffung von hinreichenden Parkierungsmöglichkeiten besorgt sind;
5. für einwandfreies Trinkwasser sowie für die fachgerechte Abwasser- und Kehrrichtbeseitigung sorgen.

## **§ 6 Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können ihren Beitrag in Geld oder in anderer Form erbringen.

<sup>2</sup> Leistungen Dritter können auf den Gemeindebeitrag angerechnet werden; für die Ausrichtung dieser Leistungen haftet die Gemeinde.

<sup>3</sup> Abmachungen, wonach die Gemeindebeiträge oder die Leistungen Dritter nachträglich zurückbezahlt werden müssen, sind verboten; bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen wird der Kantonsbeitrag samt Zins zur Rückzahlung fällig.

<sup>4</sup> Für die Rückforderung der Gemeindebeiträge sind die Bestimmungen von § 8 sinngemäss anzuwenden.

## **§ 7 5. Auszahlung**

Die Beiträge werden in der Regel nach Abnahme der Anlage oder Einrichtung, ausnahmsweise nach Massgabe des Baufortschrittes ausbezahlt.

## **§ 8 6. Rückforderung**

<sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge sind zurückzufordern wenn:

1. Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
2. die Anlagen und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss unterhalten werden;
3. die Anlagen und Einrichtungen ihrem Zweck entfremdet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann von der Rückforderung absehen, wenn Umstände vorliegen, die eine Rückforderung als unbillig erscheinen lassen.

<sup>3</sup> Zurückgeforderte Kantonsbeiträge sind dem Fremdenverkehrsfonds zuzuweisen.

## **§ 9 Beitragsgesuche**

### **1. Einreichung**

#### **a) allgemein**

Gesuche um die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sind schriftlich und begründet vor der Inangriffnahme der entsprechenden Massnahmen beim Regierungsrat einzureichen.

**§ 10 b) für Fremdenverkehrswerbung**

Gesuche um Beiträge für Fremdenverkehrswerbung müssen die erforderlichen Angaben über die geplanten Massnahmen enthalten.

**§ 11 c) für Anlagen und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge für Anlagen und Einrichtungen müssen von folgenden Unterlagen im Doppel begleitet sein:

1. Situationsplan;
2. Projektbeschreibung mit den zugehörigen Plänen;
3. kubische Berechnung und Baubeschrieb, wenn die Erstellung einer Hochbaute geplant ist;
4. Zusammenstellung der Anlagekosten;
5. Zusicherung des Gemeindebeitrages;
6. Finanzierungsplan.

<sup>2</sup> Es können weitere Unterlagen verlangt werden.

**§ 12 2. Prüfung  
a) durch die zuständige Direktion<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>7</sup> holt nötigenfalls Ergänzungsberichte der beteiligten Gemeinden und Fremdenverkehrsorganisationen ein, prüft die Gesuche auf die Vollständigkeit der Beilagen und leitet sie mit Bericht und Antrag an die zuständige Delegation des Regierungsrates weiter.

<sup>2</sup> Bericht und Antrag haben zu enthalten:

1. Stellungnahme zur vorgesehenen Massnahme;
2. Vorschlag betreffend die Höhe des auszurichtenden Kantonsbeitrages;
3. Vorschlag betreffend Bedingungen und Auflagen.

**§ 13 b) durch die zuständige Delegation**

Die zuständige Delegation<sup>7</sup> des Regierungsrates prüft Bericht und Antrag der Direktion<sup>7</sup> und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an den Regierungsrat weiter.

**§ 14 Beitragsfestsetzung**

<sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge werden nach Art. 4 des Fremdenverkehrsgesetzes<sup>2</sup> im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch den Regierungsrat festgesetzt.

<sup>2</sup> Es dürfen keine Beitragszusicherungen erfolgen, die Beitragsraten für mehrere Jahre zur Folge haben.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung hat jährlich im Laufe des Monats Oktober zu erfolgen.

## **§ 15 Überwachung**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>7</sup> überwacht die richtige Verwendung der Beiträge.

<sup>2</sup> Zweck, Auflagen und Rückerstattungspflicht können im Grundbuch angemerkt werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion<sup>7</sup> kann im Sinne von Art. 5 des Fremdenverkehrsgesetzes<sup>2</sup> Beitragsempfänger verpflichten, regelmässig Bericht zu erstatten.

## **II. BEHERBERGUNGSTAXE**

### **§ 16 Taxpflicht**

<sup>1</sup> Die Pflicht für die Abgabe der Beherbergungstaxe richtet sich nach Art. 8 und 11 des Fremdenverkehrsgesetzes<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die kantonale Beherbergungstaxe wird auch geschuldet, wenn eine Gemeinde auf die Erhebung einer Kurtaxe verzichtet.<sup>6</sup>

### **§ 17 Höhe der Taxe<sup>6</sup>** **1. allgemein**

Die Beherbergungstaxe beträgt je Gast und Logiernacht:

1. für Beherbergungsbetriebe Fr. -.50;
2. für alle übrigen Fälle Fr. -.30.

### **§ 18 2. Pauschalierung<sup>5</sup>**

Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie Dauermieter von Ferienwohnungen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten abgeschlossen haben, bezahlen zusätzlich zur erhobenen Kurtaxe anstelle des Ansatzes gemäss § 17 Ziff. 2 eine Jahrespauschale von Fr. 6.- je Bett; für bezahlende Gäste ist die ordentliche Beherbergungstaxe zu entrichten.

## **§ 19 Register der Abgabepflichtigen**

Die Gemeinden führen ein Register über die der Abgabepflicht für die Beherbergungstaxe unterstehenden Inhaber von Betrieben, Wohnungen, Zimmern und Zeltplätzen.

## **§ 20 Veranlagung und Bezug**

### **1. allgemein**

<sup>1</sup> Die Veranlagung und der Bezug obliegen den Gemeinden.

<sup>2</sup> Wenn eine Gemeinde die Veranlagung und den Bezug der Kurtaxen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts überträgt, kann sie mit dem gleichen Vertrag auch die Veranlagung und den Bezug der Beherbergungstaxe dieser juristischen Person übertragen; der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion<sup>7</sup>.

## **§ 21 2. Meldeformular**

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Veranlagung der Beherbergungstaxe dient ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Meldeformular.

<sup>2</sup> Dieses Meldeformular ist von den Gemeinden den abgabepflichtigen Inhabern von Betrieben, Wohnungen, Zimmern und Zeltplätzen unentgeltlich abzugeben.

<sup>3</sup> Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben die Meldeformulare monatlich, die übrigen Taxpflichtigen bis zum 15. Mai für die Monate November bis April beziehungsweise bis zum 15. November für die Monate Mai bis Oktober vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt bei der Gemeindekanzlei im Doppel einzureichen; eines der Doppel ist von der Gemeindeverwaltung an die Staatskasse weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Inhaber von Wohnungen, für die eine Jahrespauschale erhoben wird, haben ihre Meldeformulare für das laufende Jahr bis Ende Oktober einzureichen.<sup>5</sup>

## **§ 22 3. Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen auf Grund der eingegangenen Meldeformulare gemäss § 21 Abs. 3 monatlich, halbjährlich oder jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Der Staatskasse sind Rechnungsdoppel zuzustellen.

## **§ 23 4. Inkasso**

<sup>1</sup> Das Inkasso der Beherbergungstaxe obliegt den Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben die Beherbergungstaxen jährlich der Staatskasse zu überweisen.<sup>5</sup>

## **§ 24            Aufsicht**

Die kantonalen Kontrollorgane sind befugt, im Zusammenhang mit der Erhebung der Beherbergungstaxen die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und in die Doppel der Anmeldescheine Einsicht zu nehmen.

## **III.      FREMDENVERKEHRSFONDS**

### **§ 25            Verwaltung**

Die Verwaltung des Fremdenverkehrsfonds obliegt der Finanzdirektion.

## **IV.      KURTAXEN**

### **§ 26            Grundsatz**

<sup>1</sup> Eine Kurtaxe kann im Rahmen der Art. 9, 10 und 12 des Fremdenverkehrsgesetzes<sup>2</sup> erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können Gebiete, die über eine eigene Fremdenverkehrsorganisation verfügen und von den Leistungen der aus dem Kurtaxenertrag bezahlten Massnahmen keinen Nutzen ziehen, von der Taxpflicht befreien.

<sup>3</sup> Für Gebiete, die nicht im gleichen Ausmass Nutzniesser der Leistungen sind, haben die Gemeinden besondere Taxansätze festzulegen.

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Entrichtung einer Kurtaxe richtet sich nach Art. 11 des Fremdenverkehrsgesetzes<sup>2</sup>.

### **§ 27            Verwendung**

<sup>1</sup> Aus dem Ertrag der Kurtaxen dürfen nur Anlagen und Einrichtungen, deren Bau und Unterhalt nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich von Gemeinden gehören, sowie Veranstaltungen unterstützt werden.

<sup>2</sup> Für die Werbung dürfen keine Kurtaxmittel verwendet werden.

**§ 28 Buchführung**

Politische Gemeinden oder juristische Personen, denen die Veranlagung und der Bezug sowie die Verwendung der Kurtaxen übertragen wurde, haben über die Kurtaxen gesondert Buch zu führen und spätestens drei Monate nach dem Ende des Rechnungsjahres der zuständigen Direktion<sup>7</sup> eine Abrechnung vorzulegen.

**V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 29 ...<sup>9</sup>****§ 30 Vollstreckbarkeit**

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die Erhebung der Beherbergungstaxe sowie der Kurtaxe sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>3</sup> gleichgestellt.

**VI. ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 31 Anpassung bestehender Kurtaxenreglemente**

<sup>1</sup> Bestehende Reglemente über die Erhebung von Kurtaxen sind bis zum 31. Dezember 1973 dieser Verordnung anzupassen.

<sup>2</sup> Nicht angepasste Reglemente verlieren nach Ablauf dieser Übergangsfrist ihre Gültigkeit.

**§ 32 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Mit Busse<sup>8</sup> wird bestraft:

1. wer durch falsche Angaben einen Kantonsbeitrag erwirkt;
2. wer die kantonale Beherbergungstaxe oder die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht.

<sup>2</sup> Unter falschen Angaben erwirkte Kantonsbeiträge sind samt Zins zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Hinterzogene Beiträge für die Beherbergungstaxe oder die Kurtaxe sind samt Zins nachzuzahlen.

**§ 33            Rechtskraft**

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes<sup>4</sup> in Kraft.

---

<sup>1</sup> A 1972, 440, 923

<sup>2</sup> NG 865.1

<sup>3</sup> SR 281.1

<sup>4</sup> NG 151.1 (heute aufgehoben)

<sup>5</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 20. September 1985, A 1985, 1071, 1294; in Kraft seit 1. Januar 1986

<sup>6</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24. November 1993, A 1993, 1868; A 1994, 450; in Kraft seit 1. März 1994

<sup>7</sup> Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1994, A 1994, 682

<sup>8</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007

<sup>9</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016